



- CO<sub>2</sub> Überwachungspläne und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO<sub>2</sub> Jahresbericht und Zuteilungsdatenbericht
- CO<sub>2</sub> Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO<sub>2</sub> Emissionsrechte Kauf- und Verkauf von EUA/aEUA und nEZ
- CO<sub>2</sub> Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Schulungen und Infoveranstaltungen für Unternehmen jeder Branche

## Emissionsbrief 06-2022

Praktische Informationen zum Emissionshandel  
im EU-ETS/nEHS

Abgabe vom 31.05.2022

EUA DEC2022 03.01.2022 bis 30.05.2022

Quelle: ICE Amsterdam



## Registrierung zur DEHSt-Plattform, Emissionsbericht und die QES – Unternehmen im nEHS stehen stressige Wochen bevor

Seitdem die Deutsche Emissionshandelsstelle DEHSt im Mai ihre neue „DEHSt-Plattform“ für die 4.000 Unternehmen im nationalen deutschen Emissionshandelssystem nEHS freigegeben hat, ist damit der Schlusspurt für das Berichtsjahr 2021 freigegeben. Dumm nur, dass das Formular-Management-System (FMS) zur Erfassung aller relevanten Daten - welches innerhalb der Plattform als Cloudlösung konzipiert ist – entgegen der Planung nicht rechtzeitig fertig wurde.

Davon ausgehend, dass das FMS jedoch Anfang Juni 2022 mehr oder weniger fehlerfrei online gehen wird, können sich die berichtspflichtigen Unternehmen bis zur erfolgreichen Abgabe ihres Emissionsberichtes für das Jahr 2021 zum 31.07.2022 auf mehr oder weniger stressige Wochen einrichten. Allen Beteiligten muss dabei klar sein, dass die erfolgreiche Erfassung und Abgabe des Emissionsberichts eine Registrierung auf der Plattform sowie eine verfügbare qualifizierter elektronischer Signatur (QES) voraussetzt.

In unserem **Emissionsbrief 06-2022** zeigen wir auf, wie und welche organisatorischen Entscheidungen und Profile auf der DEHSt-Plattform anzulegen sind, welche Rolle externe Dienstleister dabei spielen können, welche Signaturkarten wie verwendet werden können, wie Software mit Karte und Lesegerät zusammenspielen und welche Konsequenzen es hat, zu wenige Mitarbeiter als User anzulegen.

### Die neue DEHSt-Plattform im nEHS

Am 11.05.2022 hat die DEHSt die neue „DEHSt-Plattform“ freigeschaltet. Bei der DEHSt-Plattform handelt es sich um eine webbasierte Portalanwendung, die den compliance-pflichtigen Unternehmen im nationalen Emissionshandelssystem nEHS zum einen

als Datenerfassungssystem für alle zu erstellende Berichte und Anträge dient und zum anderen von nun auch das Werkzeug ist, um die Berichte und Anträge letztendlich elektronisch signiert an die DEHSt zu übermitteln. Der Name DEHSt-Plattform ist also insofern erst einmal etwas trügerisch, da bei dieser allgemeinen Namensgebung anzunehmen wäre, dass die Plattform mehr als nur das Berichtswesen des nEHS abdeckt. Zukünftig soll diese neue Anwendung jedoch auch für andere Vollzugsbereiche neben dem BEHG, wie z.B. das TEHG, die Basis für die dort notwendigen Datenerfassungen und Datenmitteilungen sein. Wann es soweit ist, ist derzeit allerdings noch nicht klar.

Klar ist aber, dass eine Registrierung für diese neue Plattform für die **Emissionsberichterstattung** (31.07.22), die **Carbon Leakage Anträge** (30.06.22) sowie für die Abgabe des **Überwachungsplanes** für das Jahr 2023 (31.12.22) zwingend notwendig ist.

Der Login bei der DEHSt-Plattform erfolgt nach erfolgreicher Registrierung über die Website [plattform.dehst.de](http://plattform.dehst.de).

Registrierung für die DEHSt-Plattform



Die DEHSt weist ausdrücklich darauf hin, dass die DEHSt-Plattform noch in den Kinderschuhen steckt und die Funktionalitäten der Anwendung noch ausgebaut werden. Es ist sicherlich wie beim nEHS-Register der DEHSt, das letztes Jahr online gegangen ist, auch hier davon auszugehen, dass der Nutzer sich in den kommenden Wochen mit dem einen oder anderen Systemfehler konfrontiert sieht, der die Arbeit erschwert bzw. zusätzliche Zeit und Nerven kostet. Die dabei auftretenden, oftmals sehr speziellen Fragen können in aller Regel nicht von der allgemeinen Hotline der DEHSt beantwortet werden, sondern werden von den jeweiligen Fachbereichen bearbeitet. Es ist also aus Sicht eines vom BEHG betroffenen Unternehmens sehr empfehlenswert, seine notwendigen Tätigkeiten in der Plattform sehr rasch zu beginnen. Ansonsten können auftretende Probleme zu unerwünschten Zeitverzögerungen führen, die eine pünktliche Abgabe des Emissionsberichtes im Juli verhindern können. In der Konsequenz hätte das zur Folge, dass das Unternehmen teure Sanktionierungen erleiden müsste.

### Die Registrierung von compliance-pflichtigen Unternehmen

Seit dem 11.05.2022 findet jedes compliance-pflichtige Unternehmen in seinem nEHS-Registerkonto unter dem Pfad *Konten > Konten und neue Transaktionen > Klick auf den Kontoinhaber-Namen* einen Link, über den sich für die DEHSt-Plattform registriert werden kann. Der Link ist sowohl über den Kontoinhaber-Login als auch über die Zugänge der dem Konto zugewiesenen Kontobevollmächtigten erreichbar.

Den Link zu kopieren und per E-Mail weiterzuleiten ist problemlos möglich, so dass jede beliebige Person, der Zugriff auf den Link gewährt wird, die Erstregistrierung vornehmen kann. Einen anderen Weg für die Registrierung als über den Link gibt es für Unternehmen mit einem Compliance-Konto nicht. Damit ist auch klar, dass ein compliance-pflichtiges Unternehmen, das bisher versäumt hat ein nEHS-Konto einzurichten, auch keinen Emissionsbericht abgeben kann.

Bei der Erstregistrierung wird zunächst ein Account für das compliance-pflichtige Unternehmen angelegt. Bei der sich bietenden Auswahl des Organisationstyps ist die Option „Antragsteller“ auszuwählen und anschließend (in aller Regel) das Häkchen bei „juristischer Person“ zu setzen. Die weiteren für die Registrierung wesentlichen Daten des Unternehmens zieht sich das System automatisch. Im Registrierungsprozess für das nEHS-Register wurde die DEHSt schließlich schon mit allen notwendigen Daten ausgestattet.

Im Rahmen der Erstregistrierung ist zudem für die Person, die den Registrierungsprozess vornimmt, ein Benutzeraccount mit Benutzername und Passwort als Organisations-Administrator (OA) zu erstellen. Die Freischaltung durch die DEHSt erfolgt automatisch, direkt nach Öffnung eines erhaltenen Aktivierungslinks. Wichtig an dieser Stelle ist, bereits zu wissen, dass allein ein OA Zugriff auf das Organisationsprofil hat und weitere Accounts für Benutzer anlegen kann, die später ebenfalls Daten in den Erfassungsformularen ausfüllen können sollen. Das heißt, die Person, die sich als initialer OA registriert, muss auch die Aufgabe übernehmen weitere Nutzer anzulegen, sofern dies gewollt ist.

Nach erfolgreicher Freischaltung ist der Registrierungslink im Compliance-Konto nicht mehr sichtbar.



*Zeitliche Reihenfolge: Registrierung Plattform, Systemrollenfestlegung, Erfassung der Berichtsdaten, QES-Signatur und Versand der Berichte aus der Plattform heraus*

### Registrierung von Steuerlagerinhabern als reine Dienstleister

Nutzt ein Einlagerer das Steuerlager wie ein Inhaber und lagert Brennstoffe ein, kann der Steuerlagerinhaber gem. BEHG § 3 Nr. 3 seine BEHG-Pflichten auf den Einlagerer übertragen. Für diesen Pflichtübertrag muss der Steuerlagerinhaber sowohl den Einlagerer als auch die eingelagerten Brennstoffarten und zugehörigen Mengen gegenüber der DEHSt benennen.

Diese Benennung hat wie die Abgabe des Emissionsberichts bis zum 31.07. des auf das



Kalenderjahr der Einlagerung folgende Jahr über die DEHSt-Plattform zu erfolgen. Bleibt die Benennung aus, bleibt der Steuerlagerinhaber BEHG-Pflichtiger für die eingelagerte Brennstoffmenge. Für diesen Prozess benötigt der Steuerlagerinhaber kein eigenes nEHS-Registerkonto. Nachdem sich der Steuerlagerinhaber bei der DEHSt-Plattform registriert hat und nach Vorlage eines Handelsregisterauszugs freigeschaltet worden ist, erhält er von der DEHSt ein Aktenzeichen zur Erfassung des Benennungsberichts.

### Die Systemrollen in der DEHSt-Plattform

Die DEHSt-Plattform bietet die Möglichkeit, Nutzern eine von zwei verschiedenen Systemrollen zuzuweisen, Organisations-Administrator (OA; siehe oben) oder Organisations-Mitarbeiter (OM). Der Unterschied zwischen beiden Rollen wurde eben schon erwähnt und liegt darin, dass die OA-Rolle eben die Möglichkeit bietet, Organisationsdaten zu ändern und im Zuge dessen insbesondere Benutzeraccounts anzulegen, sowie Systemrollen zu vergeben. Von einem OA erstellte Benutzeraccounts bedürfen nicht der Freischaltung durch die DEHSt. Sofern die Erstregistrierung nicht vom Dienstleister vorgenommen wurde, kann spätestens hier ein Benutzeraccount für den Dienstleister angelegt werden.

Bei den vom OA angelegten OM ist zu unterscheiden zwischen solchen mit Benutzeraccount und solchen ohne Benutzeraccount. Ein OA kann einen OM in den Organisationsdaten hinterlegen, ohne für diesen einen extra Account einzurichten. Das ist für die Fälle gedacht, in denen ein OM zwar als Ansprechpartner in Formularen zur Datenerfassung angegeben werden soll, dieser aber selbst keine Datenerfassung übernehmen soll.

Die Rolle des OA kann mehrfach vergeben werden und es ist auch ratsam dieses zu tun. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass für den Fall, dass der eine OA verhindert ist, ein anderer OA in der Lage ist die Pflege des Organisationsprofils inkl. der Verwaltung der anderen Benutzeraccounts zu übernehmen.

### Weitere Plattformcharakteristika

Jeder Benutzer der Plattform hat Zugriff auf ein persönliches Postfach, um in erster Linie die vom System verschickten Nachrichten zu empfangen. Während über dieses Postfach Benutzer auch untereinander kommunizieren können, dient es nicht als Kontaktmittel zur DEHSt.

Bei der Datenerfassung für den Emissionsbericht ist eine wichtige technische Restriktion zu benennen. Benutzer mit der Rolle OM können einen Bericht nur dann bearbeiten, wenn sie diesen auch erstellt haben. Ansonsten besteht lediglich ein Leserecht. Ein OA hingegen, kann sich jederzeit Schreibrechte zu allen Berichten verschaffen. Auch hier ist wieder erkennbar, dass das Ablegen von zwei OA durchaus von Vorteil ist, wenn einer mal ausfällt.

Vom Benutzer auszufüllende Felder sind mit einem weißen Hintergrund hinterlegt. Felder, die automatisch vom System basierend auf Nutzereingaben befüllt werden, sind mit einer blauen Farbgebung gekennzeichnet.

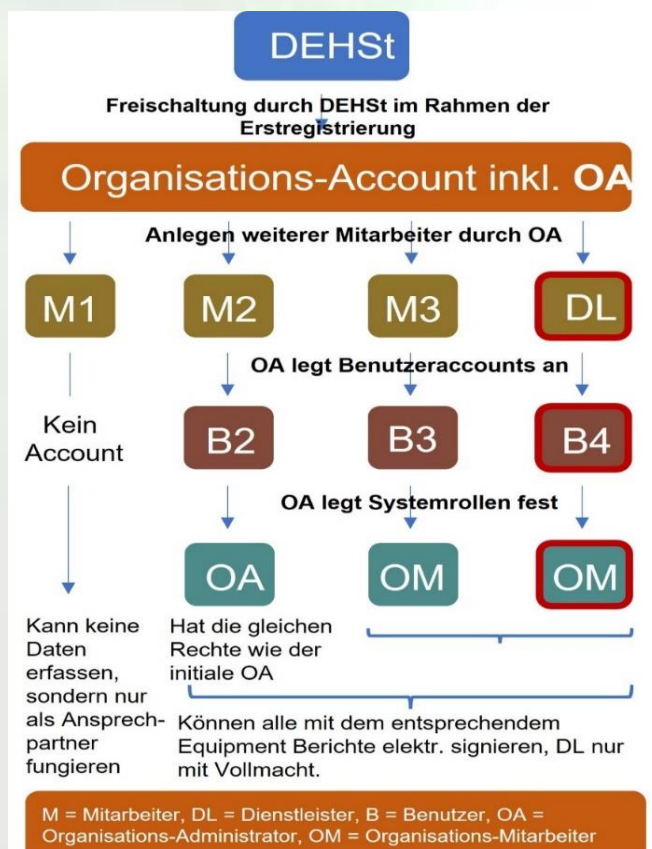
### Die Übermittlung des Emissionsberichts im Juli

Sobald der Emissionsbericht fertiggestellt ist, kann er über die Plattform an die DEHSt übermittelt werden. Dies erfolgt in der Berichtsübersicht mittels des Buttons „Einreichen bei der DEHSt“. Für die Übermittlung muss der Bericht mit einer rechtssicheren elektronischen Signatur signiert werden. Diese sog. qualifizierte elektronische Signatur (QES) ist aus rechtlicher Sicht der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt.

Für die QES werden drei Dinge benötigt:

- eine Signaturkarte mit QES
- ein Chipkartenlesegerät
- die Governikus DATA WebEdition

Die Software Governikus ist lokal auf dem PC zu installieren. Während diese Anwendung direkt über die



Übersicht über mögliche Rollen auf der DEHSt-Plattform



Plattform heruntergeladen werden kann, müssen die Signaturkarte und das Chipkartenlesegerät zuvor beschafft werden.

Soll eine unternehmensfremde Person – wie z. B. ein Dienstleister die Signatur und Übermittlung des Berichts übernehmen, muss der DEHSt frühzeitig eine Vollmacht für den Dienstleister vorgelegt werden. Die Vollmacht kann formlos gestellt werden, per E-Mail durch den Vollmachtsteller, per weitergeleitetem PDF durch den Bevollmächtigten oder als Upload auf der Plattform. Die Bevollmächtigung des Dienstleisters in Gänze reicht aus, es müssen keine konkreten Personen bevollmächtigt werden.

### Die Signaturkarte zum Versenden von Berichten

Die Signaturkarten werden von verschiedenen Anbietern, wie z.B. der Bundesdruckerei D-Trust oder dem Deutschen Gesundheitsnetzwerk DGN angeboten und sind in der Regel über deren Website erhältlich. Die Signaturkarte ist personengebunden. Die Antragstellung beinhaltet das bekannte PostIdent-Verfahren, im Rahmen dessen sich man bei einer Postfiliale persönlich mit einem Ausweisdokument identifizieren lassen muss.

- **Der Antrag für eine Signaturkarte sollte mit ausreichend Vorlauf gestellt werden!**

Bis die Signaturkarte und die zugehörigen PINs im Briefkasten liegen, können schon einmal bis zu drei Monate vergehen. Eventuelle Rückfragen des jeweiligen Signaturkartenanbieters zu Ihrem Antrag, können den Prozess zusätzlich in die Länge ziehen.

Schon aus diesem Grunde wird nach Einschätzung von Marktbeobachtern eine hohe Anzahl von Unternehmen nichts weiter übrigbleiben, einen externen Dienstleister zu suchen, der Leistungen rund um die QES (und die DEHSt-Plattform) mit eigener Signaturkarte anbietet, damit der Emissionsbericht innerhalb der Frist gemäß BEHG § 7 (1) bis 31. Juli abgegeben werden kann.



Dienstleister übernehmen Leistungen im Rahmen der Berichtserfassung und -Abgabe gemäß BEHG § 7 (1).

Die Signaturkarte bzw. die QES hat in der Regel eine Gültigkeit zwischen einem Jahr und maximal fünf Jahren. Danach wird sie gesperrt. Es muss also immer rechtzeitig eine Folgekarte bestellt worden sein, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten. Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass es absolut erstrebenswert ist, dass mindestens zwei Personen im Unternehmen eine Signaturkarte besitzen, um mögliche unerwartete Abwesenheiten auffangen zu können und handlungsfähig zu sein. Doch es ist offenkundig, dass eine interne Back-up-Regelung das operationelle Risiko zwar senkt, aber nicht ausschließt.

- **Gut aufgestellt ist ein Unternehmen, dass die elektronische Signatur von Berichten und Anträgen an einen Dienstleister auslagert.**

Mit der nötigen Vollmacht des Unternehmens kann der Dienstleister diesen Service übernehmen. Das Risiko, dass der Mitarbeiter des Unternehmens, der für die QES zuständig ist, verhindert ist, oder aber die Signaturkarte bereits ihre Gültigkeit verloren hat, ist dann nicht mehr gegeben bzw. wird vom Dienstleister übernommen.

### Das Chipkartenlesegerät

Im Gegensatz zur Signaturkarte ist das Chipkartenlesegerät, dass zum Einlesen der Signaturkarte benötigt wird, schnell im Internet besorgt. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Chipkartenlesegerät und die bestellte Signaturkarte kompatibel sind. Keinesfalls sollte also die Signaturkarte auf den letzten Drücker getestet werden, um dann festzustellen, dass Karte und Lesegerät nicht miteinander funktionieren.



Eigene Leistungen des Unternehmens vs. Dienstleister im nationalen Emissionshandelssystem nEHS



### Die möglichen Versäumnisse und die Haftung für das Unternehmen

Die Haftungsfragen, die mit solch einer neuen Anwendung wie DEHSt-Plattform einhergehen, sind natürlich wichtig, werden von den Nutzern, sprich in erster Linie den compliance-pflichtigen Unternehmen in der Regel unterschätzt bzw. erst gar nicht näher betrachtet.

Wie bereits erwähnt werden über das persönliche Postfach der DEHSt-Plattform vor allem Systemnachrichten, wie z.B. Antworten auf verschickte Berichte, Informationen über bestimmte Status oder Mitteilungen über fehlende Daten, erhalten. Über die im System vom Nutzer hinterlegte E-Mailadresse wird dieser im Idealfall stets über eine neue Nachricht im Plattform-Postfach informiert. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass diese automatische Mitteilung technisch bedingt auch einmal ausbleibt. Es ist also ratsam, in regelmäßigen Abständen sich bei der Plattform einzuloggen und das Postfach zu prüfen.

Wie bei allen von der DEHSt administrierten Anwendungen gilt, dass solange der DEHSt oder seinen Mitarbeitern kein Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, die DEHSt keinerlei Haftung für jegliche Form von Schaden übernimmt, die einem Unternehmen im Zuge der Plattform-Nutzung entstanden sind. Für technische Fehler bzw. temporäre Systemausfälle, die z.B. dazu führen, dass Unternehmensdaten verloren gehen oder das Unternehmen daran hindern seinen Berichtspflichten nachzukommen, übernimmt die DEHSt keine finanzielle Verantwortung gegenüber den Plattform-Nutzern. Auch Schäden, die sich aus Fällen höherer Gewalt ergeben, wie z.B. Kriege, Naturkatastrophen oder Hackerangriffe, werden von einer möglichen Haftung durch die DEHSt explizit ausgeschlossen.

### Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO<sub>2</sub>-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der

ICE Index, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.



21. - 23. JUNI 2022  
ESSEN / GERMANY

Emissionshaendler.com  
Halle 2 – Stand 201



Verantwortlich für den Inhalt:

**Emissionshaendler.com**

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110

Web: [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com), Mail: [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK



Herzliche Emissionsgrüße  
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert